

Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Lagerlogistik/zur Fachpraktikerin für Lagerlogistik vom 03.04.2014

Die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25.02.2014 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG mit Stand vom 15. Dezember 2010 (Bundesanzeiger Nr. 40 a, ausgegeben am 12. März 2010), nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Lagerlogistik / zur Fachpraktikerin für Lagerlogistik erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 20 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb oder in mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (3) Die Berufsausbildung gliedert sich in Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 8 Absatz 2 Abschnitt A und integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 8 Absatz 2 Abschnitt B.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).
Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Lagerlogistik / zur Fachpraktikerin für Lagerlogistik gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

ABSCHNITT A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Logistische Abläufe; qualitätssichernde Maßnahmen;
2. Einsatz von Arbeitsmitteln;
3. Annahme von Gütern;

4. Lagerung von Gütern;
5. Kommissionierung und Verpackung von Gütern;
6. Versand von Gütern.

ABSCHNITT B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht;
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes;
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit;
4. Umweltschutz;
5. Arbeitsorganisation, Information und Kommunikation.

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.
Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach dem § 10 für die Zwischenprüfung und den §§ 11 bis 13 für die Abschlussprüfung nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet in dem Prüfungsbereich Annahme, Pflege und Lagerung von Gütern statt.
- (4) Für diesen Prüfungsbereich bestehen folgende Vorgaben:
 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Güter annehmen und entladen sowie Lieferungen kontrollieren,
 - b) Güter pflegen und nach Güterarten einlagern,
 - c) Arbeits- und Fördermittel auswählen und anwenden,
 - d) Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie den Umweltschutz berücksichtigen,
 - e) berufsbezogene Berechnungen vornehmen kann;
 2. der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt höchstens 120 Minuten, in dieser Zeit soll die Arbeitsaufgabe durchgeführt werden und der schriftliche Teil mit 60 Minuten.

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
 1. Praktische logistische Aufgaben,
 2. Lagerlogistische Abläufe,
 3. Güterbewegung,
 4. Wirtschafts- und Sozialkunde,
- (3) Für den Prüfungsbereich Praktische logistische Arbeitsaufgaben bestehen folgende Vorgaben:
 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Arbeitsschritte und Arbeitsmittel festlegen sowie Arbeitsergebnisse kontrollieren,
 - b) Kooperative und kundenorientierte Aspekte, Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie qualitätssichernde Maßnahmen berücksichtigen und
 - c) bei den Fachaufgaben betriebliche und rechtliche Vorschriften berücksichtigen kann;
 2. für die Arbeitsaufgaben kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:
 - a) Annahme und Lagerung von Gütern, Güterkontrolle,
 - b) Erfassen von Güterbewegungen unter Nutzung betrieblicher Informations- und Kommunikationsmittel,
 - c) Kommissionierung und Versand;
 3. der Prüfling soll zwei Arbeitsaufgaben durchführen;
 4. die Prüfungszeit beträgt höchstens 3 Stunden;
 5. innerhalb der Prüfungszeit wird ein bis zu 15-minütiges Fachgespräch über die Lösung der Arbeitsaufgaben geführt.
- (4) Für den Prüfungsbereich Lagerlogistische Abläufe bestehen folgende Vorgaben:
 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Nach Vorgaben praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten
 - Annahme und Lagerung,
 - Kommissionierung und Verpackung sowie
 - Verladen und Versandselbstständig lösen,
 - b) lagerlogistische Aufgaben unter Berücksichtigung der Gütereigenschaften und der rechtlichen Bestimmungen durchführen,
 - c) informationstechnische, organisatorische, wirtschaftliche und ökologische Sachverhalte bei lagerlogistischen Abläufen berücksichtigen,
 - d) kooperativ und kommunikativ handeln und
 - e) berufsbezogene Berechnungen durchführen kann;
 2. der Prüfling soll berufstypische Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- (5) Für den Prüfungsbereich Güterbewegung bestehen folgende Vorgaben:
 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten
 - Einsatz von Arbeitsmitteln
 - Erfassung und Kontrolle von Güterbewegungen,
 - Arbeitsabläufe und Organisation im Lager und von Transporten, lösen,
 - b) Arbeits- und Fördermittel unter wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten auswählen und anwenden,
 - c) Verkehrsträger und -wege beim Transport sowie Kundenorientierung berücksichtigen,

- d) informationstechnische Anwendungen bei logistischen Aufgaben nutzen kann.
- 2. der Prüfling soll berufstypische Aufgaben schriftlich bearbeiten;
- 3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
 - 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt beschreiben kann;
 - 2. praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten kann;
 - 3. der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 - 4. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Praktische logistische Aufgaben: | 50 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Lagerlogistische Abläufe: | 25 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Güterbewegung: | 15 Prozent. |
| 4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde: | 10 Prozent, |

§ 13 Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
 - 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
 - 2. im Prüfungsbereich Praktische logistische Aufgaben mit mindestens „ausreichend“,
 - 3. in mindestens zwei von drei schriftlichen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
 - 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG / § 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfung der IHK entsprechend.

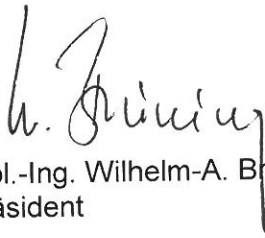
§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG/§ 27b Abs. 1 und 2 HWO entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK für Ostfriesland und Papenburg, Wirtschaft Ostfriesland und Papenburg, in Kraft.

Emden, 03.04.2014
IHK für Ostfriesland und Papenburg



Dipl.-Ing. Wilhelm-A. Brüning
Präsident



Dr. Torsten Slink
Hauptgeschäftsführer